



Kleingärtnerverein Sandborn e.V.

Gartenordnung

Inhaltsverzeichnis:

1. Gartennutzung
2. Bebauung
3. Gehölze
4. Wege, Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen
5. Tierhaltung
6. Zäune
7. Ruhe und Ordnung
8. Umweltschutz
9. Feuer
10. Schlussbemerkungen
11. Anhang Wasserversorgung
12. Anhang Stromversorgung
13. Anhang Merkblatt Abwasser
14. Erklärung des Pächters

Genderisierung

Aus Gründen der Vereinfachung wird im Text der Begriff „Pächter“ verwendet. Er steht uneingeschränkt für w / m / d.

Diese Gartenordnung ist als Loseblatt Variante ausgefertigt. Bei entsprechenden Änderungen werden jedem Pächter die entsprechenden Seiten ausgehändigt. Die Pächter sind verpflichtet den Austausch in ihren Exemplaren vorzunehmen.

Präambel

Kleingärten sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen zugleich der Gesunderhaltung, Erholung und auch sinnvoller Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen ist Ziel der gärtnerischen Arbeit. Dieses Ziel erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung. Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Zu diesem Zweck hat der Kleingartenverein Sandborn e.V. nachstehende Gartenordnung erlassen, die zugleich wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages ist.

KGV Sandborn e.V.	Gartenordnung	Seite 1 von 3 Datum:15.04.2021
-------------------	---------------	-----------------------------------

Als Mitglieder in einem gemeinnützigen Verein sind wir den Vereinszwecken (siehe Satzung) und dem Gemeinwohl verpflichtet. Die nachstehende Gartenordnung ist die für jedes Mitglied verbindliche Basis einer gut nachbarschaftlichen Gemeinschaft. Grundlage dieser GO sind Gesetze und Verordnungen, die auf der letzten Seite dieser GO auszugsweise aufgelistet sind.

1. Gartennutzung

- a) Der Garten darf nicht zu gewerblichen Zwecken oder als Wohnsitz verwendet werden. Der Garten darf zur Bewirtschaftung nicht an andere überlassen werden.
- b) Der Garten ist so aufzuteilen, dass mindestens 1/3 der Fläche zum Anbau von Obst und Gemüse verwendet wird. Hierbei ist auf eine Vielfalt zu achten.
- c) Bei der Bepflanzung ist der Mindestabstand zum Nachbargarten einzuhalten. Je nach Pflanzenart beträgt dieser Abstand bis zu 1,50 m. Die Beschattung des Nachbargartens muss vermieden werden. (Nachbarrecht)
- d) Zum Pflanzenschutz und zur Schädlingsbekämpfung sind nur Nützlings- und Bienenschonende Mittel erlaubt, die möglichst auf biologischer Basis hergestellt sind. Eine Verbreitung der eingesetzten Mittel auf die Nachbargärten muss vermieden werden
- e) Sollte der Einsatz von giftigen bzw. chemikalischen Mitteln unerlässlich sein, besteht die Verpflichtung, die Nachbarn vorher davon in Kenntnis zu setzen.
- f) Im Übrigen sind die Vorschriften für die Anwendung von Spritzungen gleich welcher Art genauestens zu beachten. (Beipackzettel)
- g) Einer Anordnung des Vorstands zur Durchführung einer Pflanzenschutz- und/oder Schädlingsbekämpfung innerhalb der Anlage ist in der festgesetzten Frist nachzukommen.
- h) Samentragendes Unkraut ist umgehend zu beseitigen
- i) Pflanzliche Abfälle sind nach Möglichkeit zu Kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Für die Kompostierung nicht geeignetes Material muss abgefahren werden. Speisereste jeglicher Art dürfen nicht kompostiert werden, um das Anlocken von Ratten, Waschbären etc. zu vermeiden.
Die Kompostanlage sollte vor Einsicht geschützt werden und darf nicht zur Belästigung anderer führen.

2. Bebauung

- a) Jede Baumaßnahme, Neubau, Umbau Erweiterung usw. muss vor Beginn der Maßnahme schriftlich beantragt und vom Vorstand schriftlich genehmigt werden. Dieses Genehmigungsverfahren wird zum Bestandteil der Gartenakte.
- b) Auf jeder Parzelle ist nur ein Baukörper (Gartenlaube) bis max. 20 qm Dachfläche gestattet. Dieser Baukörper darf nicht unterkellert sein.
- c) Ein saisonaler und nicht erdverbundener Freisitz (Pavillon, Sonnendachkonstruktion oder ähnliches) sind geduldet. Ein Bauantrag mit exakter Beschreibung muss gestellt werden.
- d) Ein Gewächshaus bis max. 6 qm Bodenfläche ist geduldet und muss vor Aufstellung beantragt werden.
- e) Ein Feuchtbiotop oder ein Zier- und Wasserpflanzenteich bis max. 6 qm ist gestattet.
- f) Ein Planschbecken bis max. 160 cm Durchmesser und max. 800 l Inhalt ist zur saisonalen Nutzung geduldet. ACHTUNG: konditioniertes Wasser darf nicht in das Erdreich gelangen. Es muss über die Entsorgungsanlage entsorgt werden.
- g) Spiel- und Sportgeräte sind nur für den Gebrauch durch Kinder gestattet und dementsprechend klein zu dimensionieren (Trampolin max. 2,10 m im Durchmesser).

KGV Sandborn e.V.	Gartenordnung	Seite 2 von 3 Datum:15.04.2021
-------------------	---------------	-----------------------------------

3. Gehölze

- a) Aus der kleingärtnerischen Nutzung ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere die Anpflanzung von Haselnuss, Holunder und Walnuss sowie Koniferen und Waldgehölzen nicht erlaubt ist. Altbestände unterliegen einer gesonderten Regelung.
- b) Die Neupflanzung von hochstämmigen Bäumen ist nicht gestattet. Kirschbäume dürfen nur über den Verein bezogen werden
- c) Äste und Zweige, die in den Nachbargarten oder die Gemeinschaftswege hineinragen, müssen zurückgeschnitten werden.

4. Wege, Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen

- a) Alle vom Verein zur allgemeinen Nutzung geschaffenen Einrichtungen und beschafften Gegenständen sind mit Schonung und Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen von Gegenständen und Einrichtungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- b) Die Pflege der an den Garten anschließenden Gemeinschaftsflächen einschliesslich Weg obliegt dem jeweiligen Pächter.
- c) Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen. Sofern erforderlich müssen Kennzeichnungen und/oder Absperrungen angebracht werden.
- d) Auf die Gemeinschaftsfläche darf weder Unrat, Unkraut Schutt oder dergleichen geworfen werden. Beim Abladen von Dünger, Erde etc. ist für sofortige Räumung und evtl. Wiederinstandsetzung zu sorgen.
- e) Jeder Pächter ist verpflichtet, bei der Errichtung und Erhaltung aller Gemeinschaftsflächen und Einrichtungen mitzuwirken. Der zeitliche Anteil an der Gemeinschaftsarbeit ist für alle Pächter gleich. Nicht geleistete Arbeit wird berechnet. Der Geldwert pro Arbeitsstunde wurde von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- f) Motorisierte Fahrzeuge sind außerhalb der Kolonie auf öffentlichem Gelände abzustellen. Für Rollstühle etc. kann der Vorstand Ausnahmegenehmigungen erteilen. Fahrradfahren innerhalb der Kolonie ist nicht gestattet.

5. Tierhaltung

- a) Tierhaltung jeglicher Art, einschließlich Bienen, ist nicht gestattet
- b) Hunde und Katzen sind in der Anlage an kurzer Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen in der gesamten Anlage sind unverzüglich vom Tierhalter zu entfernen. Pächter haften für ihre Besucher.

6. Zäune

- a) Die äußere Einzäunung der Kolonie obliegt dem Verein und wird in Gemeinschaftsarbeit errichtet, erhalten und gepflegt. Alle Beschädigungen durch Übersteigen oder unsachgemäßen Transport von Materialien gehen zu Lasten der verursachenden Pächter.
- b) Die Einzäunung der individuellen Gärten darf weder durch Stacheldraht, Schlingpflanzen, Betonpfählen, massiven Einfriedungen noch Dornengewächse erfolgen. Die Einfriedung ist stets in gutem Zustand zu halten. Die Garten Nummer muss sichtbar angebracht werden.
- c) Eine Heckenhöhe von 120 cm darf nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist.

KGV Sandborn e.V.	Gartenordnung	Seite 3 von 3 Datum:15.04.2021
-------------------	---------------	-----------------------------------

7. Ruhe und Ordnung

- a) Jeder Pächter ist verpflichtet, die Lautstärke in seinem Garten so zu halten, dass seine Nachbarn dadurch nicht belästigt werden. Dies gilt insbesondere für Gespräche, Telefonate, Musikgeräte und Fernseher.
- b) Der Einsatz von Motorwerkzeugen, einschl. Rasenmäher und Vertikutierer etc., ist werktäglich in der Zeit von 8 – 13 Uhr und von 15 – 19 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeiten und besonders an Sonn- und Feiertagen wird jeder Einsatz dieser Geräte geahndet.

8. Umweltschutz

- a) Das Betreiben einer Sickergrube oder fest angeschlossener Toiletten und Spülbecken ist nicht erlaubt. Erlaubt sind Campingtoiletten, diese dürfen nur in den Entsorgungsanlagen des Vereins geleert werden. Siehe hierzu das Merkblatt als Anhang zur Gartenordnung und die Erklärung des Pächters.
- b) Umweltgefährdende Stoffe, wie z.B. Farbreste, Altöl und Pflanzenschutzmittel sind ausschließlich den Sondermüll-Annahmestellen zuzuführen.
- c) Nicht organische oder nicht kompostierbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Feuer

- a) Offenes Feuer ist im Garten grundsätzlich verboten. Das Verbrennen von Materialien jeglicher Art ist verboten. Bei Missbrauch wird das Ordnungsamt informiert und die entsprechenden Maßnahmen zu Kosten des Pächters durchgeführt.

Das Betreiben eines Holzkohlen- Gas- oder Elektrogrills ist geduldet. Dabei ist unbedingt eine Belästigung der Nachbarn durch Rauch und Geruch zu vermeiden. Für das Grillfeuer dürfen nur handelsübliche Anzünder und Grillkohlen verwendet werden. Das Verbrennen von Holz etc. ist auch auf dem Grill nicht erlaubt. Bei Nichteinhaltung kann dem Pächter das Grillen untersagt werden.

10. Schlussbemerkungen

- a) Grundlagen dieser Gartenordnung sind die entsprechenden Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes, die Verordnungen der LH Wiesbaden, die Vorgaben aus dem Pachtvertrag mit dem Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e.V., dem Vereinsrecht, dem Hessischen Nachbarschaftsrecht und weiteren.
- b) Diese Gartenordnung kann vom Vorstand, ohne Mitgliedervotum, in einzelnen Punkten geändert oder komplett außer Kraft gesetzt werden.
- c) Die, in dieser Gartenordnung als „geduldet“ bezeichneten Punkte haben keinen Rechtsanspruch und können jederzeit widerrufen werden.
- d) Spätestens bei einer Wertermittlung bzw. Kündigung sind Duldungen außer Kraft gesetzt
- e) Jeder Pächter ist für seinen Kleingarten eigenverantwortlich und muss diesen stets den unter Punkt a) genannten Verordnungen anpassen bzw. in einen Zustand versetzen, der den Richtlinien entspricht

Diese Gartenordnung ist ab dem **17.04.2021** gültig und ersetzt uneingeschränkt alle vorhergehenden Gartenordnungen.

KGV Sandborn e.V.	Anhang zur GO Wasserversorgung	Seite 1 von 1 Datum:15.04.2021
-------------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Wasserversorgung

- a) Die Wasserversorgung des Vereins endet am Absperrventil in der Parzelle. Direkt im Anschluss an das Absperrventil ist die Wasseruhr zu montieren. Beide Elemente müssen vom Weg aus sichtbar sein. Nach diesem Punkt verlegte Leitungen sind Eigentum des Pächters. Sämtliche Reparaturen gehen zu seinen Lasten.
Es dürfen nur über den Verein bezogene Wasseruhren verwendet werden. **Die Eichgültigkeit beträgt 6 Jahre.**
- b) Der Austausch der Wasseruhren wird nur vom Vorstand vorgenommen. Hierbei werden die Zählerstände der alten und neuen Wasseruhr, sowie die Zählernummer notiert.
- c) Der Vorstand baut die Wasseruhren beim Wasser anstellen ein und beim Wasser abstellen aus. Durch wiederholte Kontrolle der Anschlüsse hat der Pächter zu prüfen, ob diese dicht sind.
- d) Sollte der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person eine Undichtigkeit feststellen, muss der Pächter für den ermittelten und sachgemäß geschätzten Verlust aufkommen.
- e) Nach dem Abstellen des Wassers vor Frostbeginn sind die Wasserleitungen sorgfältig zu entleeren, Wasserhähne sind geöffnet zu halten. Vor dem Anstellen des Wassers nach der Frostperiode sind die Abstellhähne zu verschließen. Die Termine werden vom Vorstand rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt. Bei unsachgemäßer Handhabung haftet der Pächter für den entstandenen Schaden.

Die unberechtigte Wasserentnahme unter Umgehung des Zählers hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Es erfolgt in jedem Fall eine Anzeige!

KGV Sandborn e.V.	Anhang zur GO Stromversorgung	Seite 1 von 1 Datum: 15.04.2021
-------------------	----------------------------------	------------------------------------

Stromversorgung

- a) Der Anschluss eines Kleingartens und einer Gartenlaube an das Stromnetz des Vereins darf nur durch eine vom Vereinsvorstand benannte Fachkraft erfolgen. Die Stromversorgung des Vereins endet am Gartentor zur Parzelle. Alle nach diesem Punkt verlegten Leitungen sind Eigentum des Pächters.
- b) Der Pächter einer Gartenparzelle im Kleingartenverein Sandborn e.V. hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Fachkraft oder unter der Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln (DIN-VDE und den Bestimmungen des örtlichen Stromversorgungsunternehmens) entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Pächter hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in seinem Gartenhaus und im Kleingarten den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.
- c) Ist in einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den Regeln, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet werden.
- d) Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Für die Elektroinstallation im und am Gartenhaus darf nur Feuchtraummaterial entsprechend den Bestimmungen der VDE verwendet werden.
- e) Die Anlage darf nur mit einem Fehlerstromschalter (FI-Schalter) betrieben werden, der Nennfehlerstrom sollte 30 mA betragen. Die Wirksamkeit des FI-Schalters ist zu prüfen.
- f) Die Eichgültigkeit beträgt für Wechselstromzähler ab dem Baujahr 1955 = 16 Jahre. Danach sind die Zähler auszuwechseln.** Die Zähler befinden sich in den Verteilerkästen der vereinseigenen Stromanlage. Die Ablesung erfolgt jährlich vor Saisonende durch den Vorstand, der Verbrauch wird mit der Jahresrechnung abgerechnet.
- g) Elektrische Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse genügen.
- h) Der Betrieb von Waschmaschinen, Elektrodurchlauferhitzern, Backöfen und Gefriertruhen ist nicht erlaubt.
- i) Der Gesamtanschlusswert aller in Betrieb gesetzten Elektrogeräte darf 3.500 Watt nicht überschreiten.
- j) Bei einem eintretenden Sach- bzw. Personenschaden in Verbindung mit dem Betreiben der Elektroanlage im Garten des Pächters ist eine Haftung des Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen.
- k) Die vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person festgestellten Mängel an der Elektroinstallation sind unverzüglich auf Kosten des Pächters zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung der festgestellten Mängel kann vom Vorstand die fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses und den Ausschluss aus dem Verein aussprechen.

KGV Sandborn e.V.	Anhang zur GO Merkblatt Abwasser	Seite 1 von 1 Datum:15.04.2021
-------------------	-------------------------------------	-----------------------------------

Merkblatt zur Abwasserbeseitigung in Kleingärten.

Mit dem Bundeskleingartengesetz, welches für jeden Kleingärtner ebenso bindend ist wie für jeden Gartenverein selbst, gelten bestimmte Rahmenbedingungen und Vorgaben. Dazu zählt auch, dass per Gesetz ein Kleingarten **abwasserfrei** bewirtschaftet werden muss.

Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Abwassersatzung)

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen einer erteilten Einleitgenehmigung, einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung, Auflage oder sonstigen Nebenbestimmungen zuwiderhandelt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von **5,00 EUR bis 50.000,00 EUR** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Erklärung des Pächters

Hiermit versichere ich,

Vorname:

Nachname:

Parzelle:

Kleingärtnerverein: **KGV Sandborn e.V.**

wahrheitsgemäß, dass sich auf meiner Parzelle keine Toilette befindet und auch kein Abwasser direkt in das Erdreich geleitet wird.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das ich die neue Gartenordnung erhalten habe, in welcher sich im Anhang das Merkblatt zur Abwasserbeseitigung befindet.

Diese Erklärung wird Bestandteil der Gartenakte und wird für eine zukünftige Wertermittlung verwendet.

Wiesbaden, den _____

(Unterschrift Pächter)